



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

*Den Mitgliedern des
PetA*

TH. LANDTAG GB-PA
19.03.2021 12:48



THÜR. LANDTAG POST
30.03.2021 15:16

29. MRZ. 2021

AS

8204/2021

Erfurt, 18.03.2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen Anhörung gem. § 79 GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ich danke für die Möglichkeit, mich im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens äußern zu können, und übersende Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu:

- I. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 7/985:
- II. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/2042
- III. Ihr Fragenkatalog
- IV. Weitere Anregung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurt Herzberg

K. Herzberg

Dr. Kurt Herzberg • Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Besucheranschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 57 3113871 • Fax 0361 57 3113872
Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de
E-Mail: post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

I. Stellungnahme

zur Drucksache 7/985:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (ThürPetG)“

Die jetzige Fassung des § 14a Abs. 6 ThürPetG wird ebenfalls aus den im Gesetzentwurf genannten Gründen kritisch gesehen. Dass Mitzeichnungswillige die öffentliche Kundgabe von Namen und Wohnort im Internet in Kauf nehmen müssen, wenn sie eine Petition mitzeichnen wollen, dürfte bei praxisnaher Betrachtung - insbesondere auch in Anbetracht der im Zuge der Internetnutzung aufgetretenen Phänomene wie z.B. Shitstorms etc. – eine große Hemmschwelle für eine Mitzeichnung darstellen. Deshalb wird es sehr begrüßt, Mitzeichnenden ein Wahlrecht bezüglich der Veröffentlichung ihres Namens und Wohnortes einzuräumen. Allerdings lässt der Gesetzentwurf offen, mit welchen Angaben ein Mitzeichner dann in der Veröffentlichung erscheint, wenn er die Kundgabe seines Namens und Wohnortes widersprochen hat.

II. Stellungnahme

zur Drucksache 7/2042:

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen (ThürPetG)“

1. § 14a: Ergänzung des Absatzes 7: Diskussionsmöglichkeit während der Mitzeichnungsphase

Die Diskussionsmöglichkeit wird sehr begrüßt. Allerdings dürfte dann eine Moderation/Administrierung vonnöten sein, die ebenfalls im Gesetz geregelt werden sollte, um – bei offensichtlich missbräuchlicher Nutzung dieses Instruments - eine hinreichende Grundlage für administrative Interventionen zu haben.

2. § 15 Abs. 1:

a) Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen als Regelfall

Die Frage, ob und inwieweit die Sitzungen parlamentarischer Ausschüsse im Regelfall öffentlich sein sollten, ist seit einiger Zeit Gegenstand kontroverser Diskussionen auch im politischen Raum.¹ Der Widerstreit der Argumente soll und kann an dieser Stelle aus Raumgründen nicht nachgezeichnet werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Petitionsausschuss des Parlaments kein „gewöhnlicher“

¹ Siehe z.B. nur BT-Drs. 19/10 + 18/3045; „Wunsch nach mehr politischer Transparenz: Bundestags-Ausschüsse bald öffentlich?“, in: Legal Tribune Online v. 28.03.2018; „Sollen Bundestagsausschüsse öffentlich tagen?“, in politik & kommunikation v. 16.12.2014

gesetzesberatender Fachausschuss, sondern ein im guten Sinne „sehr spezieller“ Ausschuss ist, den die Landesverfassung zwingend vorsieht und dem sie die besondere Aufgabe zugewiesen hat, über die an den Landtag gerichteten Eingaben der Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden.

Diese „Regierungs- und Verwaltungskontrolle im Interesse des Bürgers“² mag es auf den ersten Blick nahelegen, dass gerade dieser Ausschuss öffentlich tagen sollte. Doch stehen dem auch erhebliche Bedenken entgegen:

Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, mit denen Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen bzw. Beanstandungen gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen verfolgt werden. Diese Bitten und Beschwerden betreffen in der überwiegenden Zahl der Fälle Einzelfallkonstellationen mit persönlicher Betroffenheit des Petenten. Die Erörterung dieser persönlichen Angelegenheiten mit teilweise tief privaten Implikationen gehört meines Erachtens nach nicht in eine öffentliche Sitzung, sondern braucht den vertraulichen Rahmen der nichtöffentlichen Ausschusssitzung.

Dies gilt auch dann, wenn der Petent der Beratung seiner Petition in öffentlicher Sitzung vorab zugestimmt haben sollte. Denn der Beratungsverlauf und -umfang zu der jeweiligen Petition ist im Vorhinein und damit zum Zeitpunkt der Erteilung der Einwilligung durch den Petenten noch nicht absehbar. Der betroffene Petent kann in der Regel zum Zeitpunkt der Einwilligung nicht realistisch abschätzen, welche Dynamik sich im Austausch der Argumente zwischen Landesregierung und Ausschuss auch dahingehend entwickeln kann, dass Sachverhalte (dann öffentlich) zur Sprache kommen, die der Petent so nicht öffentlich besprochen haben wollte. Hinzu kommt, dass dem Petenten in solchen Fällen dann auch die Möglichkeit eingeräumt werden müsste, dargestellte – vielleicht sehr persönliche - Sachverhalte aus seiner Sicht zu „korrigieren“ bzw. zu kommentieren. Dieses Rederecht ist aber derzeit nicht vorgesehen. Auch kann die emotionale Verfasstheit bei Erteilung der Einwilligung eine andere sein, als zum Zeitpunkt der Beratung der Petition, so dass hier gewichtige Unzuträglichkeiten und durch ein mögliches „Hin und Her“ von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit auch erhebliche Verfahrensaufwände vorprogrammiert sind.

Dies gilt auch für das - nicht zuletzt zum Schutz von Belangen Dritter - nötige und zu erwartende praktische Procedere in der Ausschusssitzung. Es ist zu erwarten, dass die Anwendung der in § 15 Abs. 1 vorgesehenen Regularien viel Zeit und Raum beanspruchen wird. Beides fehlt dann für die Beratung der Petitionen.

Sollte sich der Landtag für öffentliche Ausschusssitzungen entscheiden, so sollte dem Petenten unbedingt das Recht eingeräumt werden, zu jedem Zeitpunkt der Beratungen seine zunächst gegebene Zustimmung zurück zu ziehen.

² Hans-Peter Schneider, in: Benda/Maihofer/Vogel [Hrsg.], Handbuch des Verfassungsrechts, Band 1, 2. Aufl., § 13, Das parlamentarische System, Rn 94.

Nach alledem wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene regelhafte Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen kritisch bewertet, zumindest was den Bereich der Einzelpetitionen angeht.

Es könnte allerdings – auch als Kompromisslösung – erwogen werden, einerseits die Beratung von Massen- und Sammelpetitionen sowie andererseits die Beratung von Petitionen zur Veröffentlichung unabhängig von der Anhörung nach § 16 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

b) Behandlung des Jahresberichtes des Petitionsausschusses, des Monatsberichtes des Thüringer Bürgerbeauftragten und des Jahresberichtes des Thüringer Bürgerbeauftragten im Rahmen einer öffentlichen Anhörung

Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Terminus „öffentliche Anhörung“ ist nach hiesiger Auffassung bereits durch § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG besetzt und es ist nicht klar, wer dann an dieser „Anhörung“ teilnehmen soll. Die o.g. Gegenstände in öffentlicher Sitzung zu behandeln, wäre allerdings sachgerecht und sinnvoll, wobei sich ohnedies die Frage stellt, ob nicht auch der Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten – gleich der Handhabung in anderen Bundesländern – ebenfalls im Plenum selbst behandelt werden sollte.

5. § 16 Abs. 1 (Sammellisten müssen nach Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein)

Diese zeitliche Vorgabe wird für zu knapp gehalten und ist in der jetzigen Formulierung auch missverständlich, weil nicht benannt ist, wie lange „nach Ende“ die Listen vorliegen müssen. Zwischen dem Ende der Mitzeichnungsfrist und dem spätestmöglichen Eingang im Landtag sollten noch 3-5 Werktage liegen, damit die Mitzeichnungsfrist voll ausgeschöpft werden kann und die Sammellisten zum Landtag verbracht werden können. Dies gilt besonders deshalb, da sie in der Praxis von den Petenten ja nicht selten öffentlichkeitswirksam im Rahmen eines Termins übergeben werden sollen, so dass dieser Termin abgestimmt und eingerichtet werden muss. Daher wird vorgeschlagen, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, nach der die Sammellisten spätestens fünf Werktage nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein müssen.

III. Fragen

1. Wie bewerten Sie den derzeitigen Gesetzestext des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen, § 14 a Abs. 6 „Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht.“ unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Persönlichkeit?

Problematisch. Und es ist eigentlich erstaunlich, dass diese Regelung so ins Gesetz gelangt ist.

2. Sehen Sie durch diesen Gesetzestext ein Hemmnis für die Mitzeichnung von Petitionen?

Ja. Die nicht vorhandene Bereitschaft, seinen Namen und Wohnort im Internet veröffentlicht sehen zu wollen, darf nämlich nicht mit der fehlenden Bereitschaft verwechselt werden, zu der Mitzeichnung und dem mitgezeichneten Petitem „stehen“ zu wollen. Beides ist voneinander zu unterscheiden.

3. Wie bewerten Sie eine Änderung des Gesetzestextes hin zu einem Wahlrecht der Mitzeichnenden, mit Namen und Wohnort oder einem Pseudonym mitzuzeichnen?

In Anbetracht der o.g. Bedenken positiv.

4. Wie bewerten Sie die bisherige Regelung, dass Mitzeichnungen nur online auf dem Petitionsportal des Thüringer Landtags vorgenommen werden können und Unterschriftenlisten ohne Rechtsgrundlage akzeptiert werden können?

Dass Mitzeichnungen nur online vorgenommen werden können, wird für defizitär gehalten. Denn dies grenzt faktisch diejenigen, die keinen Internetanschluss haben, haben können oder haben wollen, von der Mitzeichnungsmöglichkeit aus. In einem aktuellen, an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Bürgeranliegen wurde die aktuelle Fokussierung auf die digitalen Möglichkeiten jüngst als insbesondere für ältere Menschen hochproblematisch gekennzeichnet und ausgrenzend wahrgenommen. Der Bürger umschrieb das Problem mit der Wendung „Marginalisierung durch Digitalisierung“:

Für die Akzeptanz von Unterschriftenlisten sollte es eine Rechtsgrundlage geben.

5. Wie bekannt ist Ihrer Meinung nach in der Bevölkerung die Tatsache, dass alle Petitionen ausschließlich beim Thüringer Landtag einzureichen sind und die Mitzeichnungen bei privaten Petitionsplattformen nicht anerkannt werden?

Nicht sehr bekannt. Viele Menschen unterliegen dem – mitunter fatalen - Irrtum, eine „Petition“ bei einer privaten Petitionsplattform sei eine wirksame Petition i.S.d. Art. 14 der Landesverfassung. Ein aktuelles und eindrückliches Beispiel dafür liefert der Sachverhalt, der in der TLZ vom 24.02.2021, Seite 3, veröffentlicht wurde unter der Überschrift „Tagespflege soll viel teurer werden - Das Vorhaben trifft vor allem alte Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Eine Petition macht auf Folgen der geplanten Leistungskürzungen aufmerksam“

6. Wie gut fühlen Sie sich von der Landtagsverwaltung zu diesen Bestimmungen informiert?

./.

7. Wie bewerten Sie die bislang fehlende Zusammenarbeit des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags mit privaten Petitionsplattformen?

Grundsätzlich positiv, da eine solche Zusammenarbeit mit vielen Untiefen verbunden sein und eine Nähe zwischen zwei „Konkurrenten“ herstellen würde, die der Sache aus dem o.g. Grund (Bürger differenzieren nicht hinreichend zwischen privaten Plattformen und dem Petitionsadressat Parlament/Petitionsausschuss) wohl nicht dienlich wäre. Hinzu kommt, dass die privatwirtschaftlichen Interessen der privaten Plattformen (z.B. Datensammlung) wohl nicht parlamentarisch verbrämt bzw. legitimiert werden sollten.

8. Würden Sie eine solche Zusammenarbeit grundsätzlich befürworten?

Ich kann mir nicht vorstellen, wie die unterschiedlichen Interessen bzw. Ansätze im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu einem gemeinsamen Vorgehen zusammengebracht werden können.

9. Welche Hemmnisse im bestehenden Petitionswesen sehen Sie noch für den Erfolg von Petitionen?

Diese Frage kann ich nicht beantworten, weil unklar ist, wie die Wendung „Erfolg von Petitionen“ gemeint ist bzw. verstanden werden soll. (Etwa im Sinne einer Steigerung des zahlenmäßigen Aufkommens an Petitionen? Oder im Sinne der Erhöhung der Zahl derjenigen Petitionen, denen abgeholfen wird? Oder aber im Sinne einer effizienteren, die Bearbeitungszeit einer Petition reduzierenden Bearbeitung?).

10. Wie wichtig bewerten Sie das Vorhandensein eines geschützten Raumes durch Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen?

Als sehr wichtig (siehe die Ausführungen oben zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/2042, 2.a)).

11. Welche Konflikte könnte es geben, wenn grundsätzlich alle Sitzungen des Petitionsausschusses öffentlich sind und der Petent selbst die nichtöffentliche Behandlung seines Anliegens beantragen muss?

Siehe die Ausführungen oben zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/2042, 2.a)

12. Sehen Sie rechtliche Bedenken bei einer grundsätzlichen öffentlichen Behandlung von Petitionen im Petitionsausschuss?

Ja (siehe die Ausführungen oben zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/2042, 2.a)).

13. Die notwendige Anzahl von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern, die für eine öffentliche Anhörung einer Petition notwendig ist, liegt derzeit bei 1.500 Unterschriften. Halten Sie diese Anzahl für angemessen?

Ja.

14. Wie bewerten Sie den Umstand, dass bisher für eine öffentliche Anhörung nur Unterschriften ausschlaggebend sind, die auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags erfolgt sind?

Vgl. Antwort zu Frage 4.

15. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Petentinnen und Petenten selbständig handschriftliche Unterschriften auf analogen Sammellisten an den Petitionsausschuss übergeben haben. Wie bewerten Sie die vorgesehene Anerkennung handschriftlicher Unterschriften?

Aus den bereits genannten Gründen als sehr gut und dringend erforderlich.

16. Kann es Ihrer Auffassung nach eine Hürde darstellen, wenn wie bisher bei einer Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnerin bzw. des Mitzeichners im Internet veröffentlicht werden?

Siehe die Antwort auf Frage 2.

17. Wie bewerten Sie die Einführung der Möglichkeit einer Mitzeichnung unter Pseudonym?

Siehe Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

18. Halten Sie weitere Erleichterungen bei der Mitzeichnung von Petitionen für notwendig und falls ja, welche?

./.

19. Sollte der Petitionsausschuss mit privaten Petitionsportalen zusammenarbeiten oder sehen Sie eher Gefahren in einer solchen Zusammenarbeit? Welche rechtlichen Bedingungen müssten für eine Zusammenarbeit erfüllt werden?

Siehe schon oben, Frage 7 und 8.

20. Wie bewerten Sie eine grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Petentinnen und Petenten an der Bearbeitung ihrer eigenen Petitionen durch den Petitionsausschuss?

Siehe schon oben, Fragen 10 – 12.

21. Welche rechtlichen Bedenken bestehen gegenüber der Öffentlichkeit von Sitzungen, insbesondere mit Blick auf die geltende Rechtslage in Thüringen?

Siehe schon oben, Fragen 10 – 12.

22. Hat in dem Zusammenhang das Urteil des EuGHs vom 09.07.2020, Az. C-272/19 eine Auswirkung auf die Öffentlichkeit des hiesigen Petitionsausschusses?

Wird nicht gesehen.

23. Halten Sie die vorgesehenen Mechanismen zum Schutz der Privatsphäre und Daten der Petentinnen und Petenten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit von Sitzungen für ausreichend (Einwilligungsvorbehalt der Petentinnen und Petenten sowie Herstellung der Nicht-Öffentlichkeit durch Zwei-Drittel-Mehrheit)?

Nein. Vgl. im Übrigen schon oben, Fragen 10-12.

24. Wie bewerten Sie die Attraktivität der Thüringer Petitionsplattform und welche Hürden sehen Sie gegebenenfalls für Petentinnen und Petenten sowie für mitzeichnungswillige Menschen bei der Nutzung der Plattform?

Dass die Mitzeichnung nur online (= digital) möglich ist, ist nicht tunlich.

25. Sehen Sie Sicherheitsprobleme oder Missbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Thüringer Petitionsplattform und falls ja, wie könnten diese beseitigt werden?

./.

26. Wie bewerten Sie die Einführung einer Online-Diskussionsmöglichkeit bei Petitionen, die sich in der Mitzeichnungsphase befinden?

Die Diskussionsmöglichkeit wird sehr begrüßt. Allerdings dürfte dann eine Moderation/Administrierung vonnöten sein, die ebenfalls im Gesetz geregelt werden sollte.

27. Haben Sie weitere Vorschläge, die Attraktivität der Thüringer Petitionsplattform zu steigern?

./.

IV. Weitere Anregung

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz unterstützt der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (Bearbeitung von Prüfaufträgen, Teilnahme an den Sitzungen usw.). Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist der Bürgerbeauftragte auf Informationen des Petitionsausschusses angewiesen. Um datenschutzrechtlichen Problemfeldern in diesem Kontext zu begegnen, wird dringend angeregt, im Zuge der nunmehrigen Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes eine dementsprechende Regelung aufzunehmen.

In Betracht käme folgende Formulierung, die als § 8 Abs. 3 (neu) eingefügt werden könnte:

„Der Petitionsausschuss erteilt dem Bürgerbeauftragten die für dessen Unterstützung des Petitionsausschusses sachdienlichen Auskünfte und stellt ihm die dementsprechenden Unterlagen zur Verfügung.“